



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.111 RRB 1964/3481**

Titel **Strassen.**

Datum 27.08.1964

P. 1589

[p. 1589] Die Bergstrasse I. Kl. Nr. 2, Gemeinde Meilen, hat in den letzten Jahren als Verbindungsstrasse zwischen der Seestrasse und dem Kaum Uster-Pfäffikon-Wetzikon durch die Zunahme des Motorfahrzeugverkehrs eine erhöhte Belastung erhalten. Mit dem Ausbau der projektierten Höhenstrasse und der weiteren Erschliessung von zusätzlichem Baugebiet wird sie noch an Verkehrsbedeutung gewinnen. Sie ist jedoch schon den heutigen Anforderungen nicht mehr gewachsen. Das gilt insbesondere für den Einlenker Seestrasse, den Knotenpunkt Bergstrasse-Dorfstrasse-SBB-Unterführung und die Einmündung Alte Landstrasse. Darüber hinaus fehlt es in diesem Gebiet auch an Fussgängerkommunikationen. Daher ist neben einer Korrektur der Linienführung und einer Erweiterung des Ausbauquerschnittes auch die Anordnung von beidseitigen Gehwegen notwendig. Die zu fixierenden Abmessungen werden auf Grund des neuen Strassenrichtplanes von Meilen festgelegt.

Diese Projektierungsarbeiten dienen als Grundlage für die Erstellung einer Bau- und Niveaulinienvorlage. Da das kantonale Tiefbauamt nicht in der Lage ist, diese Projektierungsarbeiten innert nützlicher Frist auszuführen, wurde das Ingenieurbüro von Ins & Jenni, Zürich, zur Offerstellung eingeladen. Die Offerte vom 24. Juli 1964 basiert auf der SIA-Honorarordnung Nr. 103 B (1963). Einschliesslich der Spesen für Reisen, Beschaffung von Planunterlagen usw. ist mit Aufwendungen von total Fr. 16 000 zu rechnen.

Das Ingenieurbüro K. Hauser, Zürich, hat bereits in den Jahren 1961 - 1962 im Auftrage der Baudirektion (Tiefbauamt) Projektstudien des Streckenabschnittes Seestrasse bis Bruechstrasse der Bergstrasse durchgeführt. Diese Untersuchungen waren insbesondere für eine verbesserte Linienführung der Bergstrasse notwendig; sie umfassten unter anderem Aufnahme-, Absteckungs- und Vermessungsarbeiten. Die Kosten belaufen sich gemäss Rechnung vom 11. Juni 1964 auf Fr. 11 553.70. Der Vergebung dieser Vorarbeiten kann nachträglich zugestimmt werden.

Die Gesamtaufwendungen für die Arbeiten des Ingenieurbüros K. Hauser, Zürich, und diejenigen des Ingenieurbüros von Ins & Jenni, Zürich, belaufen sich einschliesslich eines Betrages für Unvorhergesehenes auf Fr. 30 000. Der hierfür erforderliche Kredit kann zu Lasten des Kontos 3015.830.04 bewilligt werden.

Die Projektierungsarbeiten haben in enger Fühlungnahme mit den Organen des kantonalen Tiefbauamtes zu erfolgen. Das Ingenieurbüro von Ins & Jenni, Zürich, ist zu ermächtigen, vorbereitende Handlungen, wie Aufnahme von Plänen, Vornahme von Aussteckungen und dergleichen, im Sinne von § 5 des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 auszuführen. Die betroffenen Grundeigentümer sind rechtzeitig zu benachrichtigen.



Um zu verhüten, dass Neubauten in dem für den Ausbau der Strasse benötigten Gelände erstellt oder dort bestehende Gebäude durch Umbau einen Mehrwert erhalten, ist der Gemeinderat Meilen einzuladen, alle Gesuche, die sich auf Bauvorhaben im Bereiche der vorgesehenen Strassenbaute beziehen, dem kantonalen Tiefbauamt zur Prüfung zuzustellen.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Aufstellung eines allgemeinen Bauprojektes ohne Kostenvoranschlag, mit Bau- und Niveaulinien für die Bergstrasse I. Kl. Nr. 2, Seestrasse bis Aebleten, Gemeinde Meilen, wird an das Ingenieurbüro von Ins & Jenni, Zürich, auf Grund der Offerte vom 24. Juli 1964, vergeben.

Die Baudirektion wird zum Abschluss des Ingenieurvertrages ermächtigt.

II. Der Vergabung der Vorarbeiten an das Ingenieurbüro K. Hauser, Zürich, im Sinne der Erwägungen wird nachträglich zugestimmt.

III. Für die in Dispositiv I und II genannten Arbeiten wird ein Kredit von Fr. 30 000 zu Lasten des Kontos 3015.830.04 bewilligt.

IV. Das Ingenieurbüro von Ins & Jenni, Zürich, wird ermächtigt, vorbereitende Handlungen, wie Aufnahme von Plänen, Vornahme von Aussteckungen und dergleichen, im Sinne von § 5 des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 auszuführen. Die betroffenen Grundeigentümer sind rechtzeitig zu benachrichtigen.

V. Der Gemeinderat Meilen wird eingeladen, sämtliche Gesuche, die sich auf Bauvorhaben im Bereiche der Bergstrasse, Seestrasse bis Aebleten, beziehen, dem kantonalen Tiefbauamt zur Prüfung zuzustellen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/17.07.2017*]